

D R I T T E S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt
Bad Ems vom 04.03.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalangabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung –Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung- der Stadt Bad Ems vom 28.06.2017 wird wie folgt neu gefasst:

-siehe Anlage-

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Ems, den 04.03.2021
Stadt Bad Ems

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 04.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel